

III. Nachtrag zum Strassengesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Juni 2003

I.

Art. 61 Abs. 2: Der Kanton entrichtet die Abgaben, die auf Grund des Bundesrechts vom Verursacher zu tragen sind. Er kann mit der Gemeinde eine Vereinbarung über die Pauschalierung der Abgabe treffen.

Abs. 3: Entschädigung wird geleistet, wenn durch die Einleitung höhere Aufwendungen erforderlich sind und diese nicht durch Abgaben nach Abs. 2 abgegolten werden.

Art. 87 Abs. 2: Der Anteil beträgt 25 bis 30 Prozent des Reinertrags der Strassenverkehrsabgaben und des Anteils am Treibstoffzoll.

Art. 88 Abs. 1 Bst. d: Streichen.